

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 17 a BörsO

Az.: 2016/07



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 24. Mai 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die im Zeitraum vom 22. September 2014 bis zum 03. Oktober 2014 unterlassene Kennzeichnung von 19 562 algorithmisch generierten Aufträgen mit einem

V e r w e i s

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen die aus § 17 a Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und verbindlichen Quotes in dem Zeitraum vom 22. September bis 03. Oktober 2014 bei 19 562 algorithmisch generierten Aufträgen.

Die Beteiligte ist ein Bankunternehmen in der Rechtsform einer (), vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 01. Januar 2002 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA) mit derzeit drei angemeldeten über Händlerkennungen verfügende Börsenhändlern. Das Handelsvolumen der Beteiligten belief sich im Jahr 2014 auf 892 475 Kontrakte mit einem rechnerischen Gegenwert von ca. 116 Mrd. Euro und im Jahr 2015 auf insgesamt 976 864 Kontrakte mit einem rechnerischen Gegenwert von ca. 126 Mrd. Euro. Sie bietet ihren Kunden u.a. Margin-Trading, d. h. Handeln teilweise mit Fremdkapital (finanzielle Hebelwirkung) an. Dabei werden Computer eingesetzt.

In der Vergangenheit war bzgl. der Beteiligten noch kein Sanktionsverfahren beim Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland anhängig.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) vom 02. Februar 2016, Az.: H 12-2015, wurde sie mit einem Verweis belegt, weil sie dort (Member-ID: BBBBB) durch ungekennzeichnete Übermittlung algorithmisch erzeugter Orders an die Handelsplattform Xetra gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen hatte.

Zur Überprüfung der Einhaltung der in § 17 a BörsO normierten Kennzeichnungspflicht untersuchte die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) für den Zeitraum September/Oktober 2014 systematisch Handelsaktivitäten bzgl. aller an der Eurex handelbaren Produkte (d.h. Order-/Quoteeingaben, -änderungen und -löschungen). Dabei stellte sie fest, dass keine der Handelsaktivitäten der Beteiligten eine Kennzeichnung gem. § 17 a BörsO aufwies.

Im April 2014 unterrichtete die HÜSt. die Beteiligte von diesem Überprüfungsergebnis und der Schlussfolgerung, dass im fraglichen Zeitraum keine algorithmisch generierten Handelsaktivitäten stattgefunden hätten; sie bat um Stellungnahme zu ihrer Auffassung und ggfs. um Erläuterungen zu den unter Umständen fälschlicherweise nicht gekennzeichneten Handelsaktivitäten und um Beschreibung der Entscheidungspfade der einzelnen Handelsalgorithmen gebeten.

In ihrer Stellungnahme übermittelte die Beteiligte eine Order-Liste bzgl. des fraglichen Zeitraums und erläuterte, dass ihre Kunden unter Verwendung von drei verschiedenen Algorithmen Operationen über ihre Online-Handelsplattform (Direct Market Access Service) abgewickelt hätten. Diese habe sie nicht als „algorithmische Orders“ eingestuft, weil sie nicht selbst aktiv sondern ihre Kunden gehandelt hätten. Die drei Algorithmen (Algo 1, Algo 2, Algo 3) wurden näher erläutert. Die Beteiligte erklärte darüber hinaus, dass sie die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Order-Routing-Prozedur an die Kennzeichnungspflicht durchführe. Die Beendigung der Anpassung sei für den 01. Juni 2015 vorgesehen. Das Startdatum für die neue Order-Routing-Prozedur werde zusammen mit einer Liste

algorithmisch erzeugter Orders, die nach dem 03. Oktober 2014 ohne die erforderliche Kennzeichnung eingegeben worden seien, gemeldet werden.

Unter dem 27. Juli 2015 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den Vorgang und den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 17 a BörsO mit dem Hinweis, dass die HÜSt. bisher noch nicht über die angekündigten Änderungen in Kenntnis gesetzt worden sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 02. März 2016, eingegangen am 10. März 2016, den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. bzgl. eines Verstoßes gegen § 17 a BörsO an. Die Beteiligte habe bei einer Vielzahl von Kundenaufträgen (nämlich 19 562), die über ein Smart-Order-Routing-System an Eurex übermittelt worden seien, zumindest fahrlässig gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Aufträge und verbindlicher Quotes verstoßen. Die Beteiligte räume selbst ein, dass drei Algorithmen, die Kunden zur Verfügung gestellt würden, nicht gekennzeichnet worden seien. Die Erläuterung der Kennzeichnungspflichten verdeutliche, dass es sich um automatisierte und damit um kennzeichnungspflichtige Aktivitäten gehandelt habe. Nach der Definition eines Handelsalgorithmus unterfielen auch Smart-Order-Routing-Systeme der Kennzeichnungspflicht, da die einem Smart-Order-Routing-System zugrunde liegenden Algorithmen nicht lediglich der Auftragsweiterleitung an eine Handelsplattform dienten, sondern automatisiert, d.h. ohne menschliches Zutun über u.a. Zeitpunkt, Stückzahl und Limitierung des jeweiligen Auftrages entscheiden würden. Daher handele sich um algorithmischen Handel.

Mit Schreiben vom 15. März 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 26. April 2016 erläuterten die Verfahrensbevollmächtigten nochmals die drei eingesetzten Algorithmen, bestätigten für ihre Mandantin den Erhalt und die Kenntnisnahme des Inhalts der Eurex-Rundschreiben zur Einführung der Kennzeichnungspflicht und führten aus, dass die Beteiligte aus dem Vergleich mit den ESMA Guidelines vom Februar 2012 - besonders aus der dortigen Verwendung der Pluralform des Wortes Auftrag - den Schluss gezogen habe, dass einfache automatische Regeln zur Versendung einer einzigen Order an die Handelsplattform nicht als algorithmische Orders einzuordnen seien. Die Beteiligte habe nach der Anfrage der HÜSt. vom April 2015 sofort mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Anpassungen zur Kennzeichnung bis 01. Juni 2015 vornehmen werde. Tatsächlich sei die Umsetzung allerdings wegen technischer Gründe erst zum 21. August 2015 erfolgt. Außerdem seien Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung erfolgt und bes. in internen Regelungen festgelegt worden, dass in Zweifelsfällen eine Klärung mit den zuständigen Stellen des Handelsplatzes erfolgen solle.

Die Verfahrensbevollmächtigten machten deutlich, dass die Beteiligte die engere Auffassung bzgl. algorithmischen Handels akzeptiere, die aber nicht offensichtlich sei. Hierzu wurden vertiefte Ausführungen gemacht.

Es wurde die Ansicht vertreten, dass die Beteiligte leicht fahrlässig gehandelt habe, es sich um einen geringen Verstoß gehandelt habe und sie gewährleisten wolle, dass ihre Handelsaktivitäten sich stets in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Handelsplatzes befinden. Aus diesem Grund seien schnellstmöglich zum 21. August 2015 die Systeme umgestellt worden. Außerdem habe sie

Vorkehrungen getroffen, dass der Inhalt der Eurex-Rundschreiben auf Regeländerungen überprüft werde, die Änderungen der Handelssysteme der Beteiligten und/oder ihres Handelsverhaltens auslösten. Die Verfahrensbevollmächtigten brachten das Bedauern der Beteiligten bzgl. der unterlassenen Kennzeichnung zum Ausdruck.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat die Beteiligte gegen § 17 a BörsO, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes auferlegt, verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum (September/Oktober 2014) und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Sie hat durch die unterlassene Kennzeichnung der unter Verwendung von drei Algorithmen (Algo 1, Algo 2, Algo 3) im Zeitraum vom 22. September bis zum 03. Oktober 2014 erzeugten Aufträge, die über ein ihren Kunden zur Verfügung gestelltes Order-Routing-System übermittelt wurden, gegen § 17 a BörsO verstoßen.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Dazu zählt auch die Satzungsregelung der BörsO.

Die genannte Vorschrift dient u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck. Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder die Geschäftsabwicklung sichergestellt werden. Sie dient u.a. der größeren Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet auch eine höhere Diversität von Algorithmen. Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der von ihnen durch algorithmischen Handel i.S.d. § 33 Abs. 1 a S. 1 WpHG erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen.

Daraus folgt, dass jeder verwendete Handelsalgorithmus eine individuelle Kennzeichnung (ID) erfordert.

Ein Handelsalgorithmus ist dabei ein rechnergetriebener Algorithmus, der eine wohldefinierte, ausführbare Folge von Anweisungen endlicher Länge zur Durchführung des Handels, d.h. die Bestimmung der Auftragsparameter und das Einstellen, Ändern und Löschen von Aufträgen beinhaltet, ohne dass hierfür ein weiteres menschliches Eingreifen erforderlich ist. Er ist die gesamte Folge von Anweisungen, die bewirkt, dass ein Auftrag oder dessen Änderung oder Löschung zu dem jeweiligen Zeitpunkt und in der jeweiligen Form in das Handelssystem eingestellt wird. Bestandteil eines Handelsalgorithmus sind alle Anweisungen, die einen oder mehrere der folgenden Auftragsparameter einer Order festlegen, ändern oder löschen: Finanzinstrument, Kauf oder Verkauf, Stückzahl, Ordertyp, Preis (Limit), Handelsplatz, Zeitpunkt der Übermittlung an den Handelsplatz.

Ein Handelsalgorithmus ist demnach eine bestimmte Folge von Anweisungen, die die genannten Auftragsparameter determinieren.

Nicht zum algorithmischen Handel zählen Systeme, die „nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet“ werden. Hierzu zählen nur solche Systeme und die diesen zugrunde liegenden Algorithmen, die nicht selbständig über die Wahl des Handelsplatzes oder Kriterien wie Stückzahl, Limitierung oder Einstellungszeitpunkt entscheiden.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten der Beteiligten bestand nach eigenen Darlegungen darin, dass die in Rede stehenden 19 562 Kundenaufträge über ihr den Kunden zur Verfügung gestelltes Smart-Order-Routing-System unter Verwendung von drei Algorithmen (Algo 1, Algo 2, Algo 3) an Eurex übermittelt wurden. Diese Aktionen unterfallen dem Begriff des algorithmischen Handels.

Algo 1:

Um das Marktrisiko zu entschärfen, wird jede Position von einer vorgeschriebenen Stop-Loss-Order unterstützt, die automatisch eingegeben wird, wenn ein Kunde eine Margin-Position eröffnet. Die Order hat die Zielsetzung, die Position zu schließen und wird zum Markt übermittelt, wenn der letzte "Marktpreis" den "Auslösepreis" erreicht (dieser wird in Abhängigkeit von der Margin von der Bank definiert). Automatische Stop-Loss-Orders haben dieselbe Größe wie die Position, das entgegengesetzte Vorzeichen und werden als "Market Orders" platziert, um eine größere Ausführungswahrscheinlichkeit zu haben. Alle Parameter werden automatisch gesetzt.

Algo 2:

Kunden können maßgeschneiderte Stop-Loss (oder Gewinnrealisierungs-) Orders in Bezug auf gehaltene Aktienpositionen eingeben. Solche Orders zielen darauf ab, eine Position zu schließen und werden zum Markt geschickt, wenn der letzte Marktpreis den Auslösepreis erreicht. In diesem Fall definiert der Kunde manuell die ISIN, den Auslösepreis und Ordertyp, während die übrigen Parameter automatisch festgelegt werden.

Algo 3:

Diese Orders haben zum Ziel, eine neue Position zu eröffnen oder eine bestehende Position zu ändern (erhöhen oder verringern). ISIN, Kauf/Verkauf, Menge, Auslösepreis und Ordertyp (Limitorder oder Market Order) werden vom Kunden manuell festgelegt, während die übrigen Parameter automatisch festgelegt werden.

Wie die Geschäftsführung in ihrem Schreiben vom 02. März 2016 darlegte, verdeutlichen die Kennzeichnungspfade der drei Algorithmen, dass es sich um automatisierte und damit um kennzeichnungspflichtige Aktivitäten gehandelt hat. Die dem Smart-Order-Routing-System zugrunde liegenden Algorithmen dienen nicht lediglich der einfachen Weiterleitung von Aufträgen an eine Handelsplattform; sie entscheiden vielmehr automatisiert d.h. ohne menschliches Zutun über u.a. Zeitpunkt, Stückzahl und Limitierung des jeweiligen Auftrages. Dass dabei die Kunden der Beteiligten und nicht die Beteiligte selbst aktiv tätig geworden sind, ist für die rechtliche Einordnung als kennzeichnungspflichtige Aktion nicht maßgeblich. Die das Order-Routing-System betreffenden Regelungen des § 59 BörsO verdeutlichen dies, indem sie den Handelsteilnehmern besondere Pflichten (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 5 BörsO) bzgl. der Nutzer ihrer Order-Routing-Systeme auferlegen. Im Gegenzug räumen die Vorschriften den Börsenteilnehmern auch Rechte gegenüber den Nutzern ihrer Systeme bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der Börsenordnung oder der Handelsbedingungen ein; sie ermächtigen nämlich die Handelsteilnehmer zur Ergreifung von „Maßnahmen“ gegenüber einem Nutzer ihres Systems in der Form von schriftlicher Abmahnung (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 6 Abs. 1 BörsO) bis hin zum Ausschluss des Nutzers von der Benutzung ihres Order-Routing-Systems (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2 BörsO). Darüber hinaus normiert § 59 Abs. 2 BörsO eine besondere Verantwortung des Börsenteilnehmers, der über eine Gestattung zur Nutzung von Order-Routing-Systemen verfügt bzgl. der zweckentsprechenden und systemgerechten Nutzung sowie der Einhaltung börsenrechtlicher Bestimmungen.

Die Beteiligte hat im oben angegebenen Zeitraum gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen, indem sie die an die Eurex-EDV übermittelten Aufträge, die unstreitig durch Computeralgorithmen erzeugt wurden, nicht als solche gekennzeichnet hat. Die Beteiligte muss aber beim Betreiben ihrer elektronischen Handelssysteme sicherzustellen, dass alle einschlägigen aufsichtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus, gehandelt. Die Kennzeichnungspflicht war der Beteiligten, wie ihre Verfahrensbevollmächtigten in ihrer Stellungnahme vom 26. April 2016 dargelegt haben, bekannt. Aus den Internetinformationen der Eurex (Eurex-Rundschreiben) über die Kennzeichnungspflicht und den ebenfalls im Internet zugänglichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Stand: 22. September 2014) hatte die Beteiligte Kenntnis von der entsprechenden Verpflichtung.

Soweit die Beteiligte rechtsirrig davon ausging, dass keine „algorithmischen Orders“ vorgelegen hätten, weil sie nicht selbst aktiv gehandelt habe, sondern ihre Kunden und zudem die Verwendung der Pluralform des Wortes „Auftrag“ in den ESMA Guidelines vom 27. Februar 2012 nahelege, dass bei der Auslösung von nur einer Order keine Kennzeichnungspflicht bestehe, kann dahinstehen, ob dieser Rechtsirrtum die Annahme eines vorsätzlichen Verhaltens ausschließt, denn jedenfalls kann der Beteiligten kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass die Beteiligte nur fahrlässig gehandelt hat. Sie hat unter Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ihre für sie handelnden IT-Verantwortlichen nicht zur entsprechenden Kennzeichnung angehalten. Bei Zweifeln bzgl. der Kennzeichnungspflicht hätte sie zur Aufklärung Rücksprache entweder mit der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsführung der Eurex oder der HÜSt. nehmen müssen. Dies hat sie auch erkannt und nach eigenen Angaben insoweit bereits Vorkehrungen in der Form interner Anweisungen getroffen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer IT-Verantwortlichen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie vorliegend die Beteiligte als S.p.A., vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht - selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf die IT-Verantwortlichen zu.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Mit der Verpflichtung zur Kennzeichnung geht u.a. auch ein Schutz der Börsenteilnehmer einher.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung dem Sanktionsausschuss lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten und der Beteiligten ist lediglich fahrlässiges Verhalten in leichter Form vorzuwerfen. Der Zeitraum des verfahrensgegenständlichen Fehlverhaltens von 22. September bis 03. Oktober 2014 kann als relativ kurz bezeichnet werden. Die Beteiligte hat zudem Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Insbesondere in der umfangreichen Stellungnahme ihrer Verfahrensbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren hat sie eine schnelle Überprüfung nach Aufdeckung geschildert, technische Änderungen zum 21. August 2015 dargelegt, Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung geschildert und insbesondere Anweisungen zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung von Handelsregelungen ergriffen. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, das Nötige vorgenommen zu haben, um eine korrekte Kennzeichnung zu gewährleisten und künftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Zudem ging sie rechtsirrig von dem Nichtbestehen der Kennzeichnungspflicht in den oben geschilderten Fällen aus.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion. Dem steht nicht entgegen, dass die Beteiligte wegen eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht mit Beschluss des Sanktionsausschusses der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) vom 02. Februar 2016, Az.: H 12-2015, mit einem Verweis belegt wurde. Sie war auch in dem dortigen Verfahren der rechtsirrigen Auffassung, keiner Kennzeichnungspflicht zu unterliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende